

Satzung des Fördervereins für Bildung und Erziehung der Grundschule „Albert Schweitzer“ Thamsbrück

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein heißt „Förderverein für Bildung und Erziehung der Grundschule „Albert Schweitzer“ Thamsbrück“, Kurzform „Förderverein Grundschule Thamsbrück“.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Thamsbrück
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Bildung und Erziehung am/an der Grundschule „Albert Schweitzer“ Thamsbrück.
- (2) Er unterstützt die Lehrtätigkeit und das Schulleben insbesondere durch
- die Unterstützung von Schülern, Lehrern, Erziehern und Eltern bei Veranstaltungen und besonderen Projekten.
 - die Ergänzung der Lehr- und Lernmittel sowie die Anschaffung von Geräten, die dem Bildungsziel der Schule dienen.
 - die Förderung von ergänzenden pädagogischen Angeboten, insbesondere von Arbeitsgemeinschaften, Klassenfahrten und dem Schüleraustausch.
 - die Unterstützung der Belange der Grundschule Thamsbrück in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich der Schule und ihrem Auftrag verbunden fühlen.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch den Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären;
- durch Ausschluss;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

(3) Liegt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand und bleibt eine schriftliche Mahnung binnen eines weiteren Monats erfolglos, so kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand gestrichen werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

- die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
- den Vorstand und den Kassenprüfer zu wählen;
- den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
- die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen;
- über Satzungsänderungen zu beschließen;

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, erstmalig 2 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor Beginn, durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben.

(3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein viertel der Mitglieder es verlangt.

(4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Kassenprüfer und zwei Beisitzern. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein zusammen mit einem weiteren Mitglied des gesetzlichen Vorstands zu vertreten.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder der Schulleitung, des Schulleiternrats und der Schülerversammlung zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.

(4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter sich. Der Vorstand kann auch kommissarisch eine Ersatzperson benennen.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstands angehören sollten und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder einen Kassenprüfer, der die Jahresrechnungen des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§8

Geschäftsordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Der Vorstand kann zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festlegen, die auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen sind.

§9

Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Thamsbrück bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

Thamsbrück, den 11.10.2007